
Gerhard Ammerer / Falk Bretschneider / Alfred Stefan Weiß

Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung

NACHRUF

lebendig begraben
bloß eingesperrt
und doch längst tödlich getroffen
illusionslos und mit flachem
Atem
vegetiere ich
die Zellenwände als Grufthöhle
die Eisentür als Grabstein

in Ruhe sanft
noch nicht entschlafen
vor Auferstehung geschützt

im Namen der Republik

(J. Unterweger, *Tobendes Ich – Lyrisches Tagebuch aus dem Gefängnis –*,
St. Michael 1982, S. 95)¹

-
- 1 Der in mehrfacher Hinsicht außergewöhnliche „Kriminalfall Jack Unterweger“ hat in den 1990er Jahren in Österreich Justizgeschichte geschrieben. Der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Mörder brachte es im Gefängnis zu schriftstellerischer Berühmtheit und lebte nach seiner vorzeitigen Entlassung 1990 als freier Literat und Journalist in Wien. Er inszenierte seine eigenen Theaterstücke und reiste viel zu Lesungen, die immer mit kritischen Diskussionen über die Praxis des österreichischen Strafvollzugs endeten, da er dem Publikum über die Zustände im Gefängnis berichtete und Verbesserungen bei den Haftbedingungen einforderte. Sein autobiographischer Roman „Fegfeuer“ wurde 1988 sogar verfilmt. Nach mehreren Prostituiertenmorden in Wien und Graz sah sich Unterweger zwei Jahre nach seiner Begnadigung plötzlich mit dem Verdacht des mehrfachen Mordes konfrontiert, flüchtete, von Untersuchungsbeamten und Zeitungen in die Enge getrieben und beteuerte in einer aus Miami verschickten Verteidigungsschrift seine Unschuld. Dennoch wurde er im Februar 1992 in Florida aufgespürt und verhaftet, nach Österreich überstellt und schließlich nach einer beispiellosen publizistischen Menschenjagd wegen neunfachen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt, wobei nicht nur die Medien, allen voran die „Kronenzeitung“, Stimmung gegen ihn gemacht hatten, sondern auch die Schöffen, offenbar in gröblicher Weise rechtswidrig, in ihrer Urteilsfindung vom Richter beeinflusst worden waren. Zudem war während des Prozesses zahlreiches Beweismaterial verschwunden. Noch bevor die österreichischen Zeitungen befriedigt den Ausgang des „Jahrhundert-Prozesses“ mit ihren Kommentaren versehen konnten, war die „Beute erlegt“: Jack Unterweger hatte Selbstmord begangen. Vgl. dazu die ausführliche Darstellung von A. Wagner, *Jack Unterweger. Ein Mörder für alle Fälle*. Leipzig 2001.

Das Gefängnis ist alles andere als eine unumstrittene Institution unserer Gesellschaft. Vor fünfzig Jahren noch gefeiert als „Ausdruck menschlichen Empfindens und Handelns“ und als „Kulturerscheinung“,² beschleicht heute selbst Strafvollzugstheoretiker Verlegenheit, wenn sie seine Effekte schildern: in der Haft „erlernte Hilflosigkeit“ der Gefangenen³ und „Drehtürvollzug“, d. h. die Selbstrekrutierung des Insassenbestandes,⁴ mögen als Stichworte genügen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass in Deutschland wie in Österreich die Bedeutung des Freiheitsentzuges für den Strafvollzug insgesamt kontinuierlich zurückgegangen ist und zurückgeht: 1882 betrafen in Deutschland von allen Kriminalstrafmaßnahmen 69 Prozent das Gefängnis, vier Prozent das Zuchthaus, 0,03 Prozent die Todesstrafe sowie 22 Prozent Geldstrafen. Gute 100 Jahre später, 1989, waren in der BRD von allen nach dem allgemeinen Strafrecht verhängten Strafen, acht Prozent Freiheitsstrafen und 82 Prozent Geldstrafen, während in der DDR 29,4 Prozent auf Freiheitsstrafen, 41,3 Prozent auf Freiheitsstrafen auf Bewährung und 26,9 Prozent auf Geldstrafen entfielen. Aktuell (2002) sind in Deutschland 0,09 Prozent der Bevölkerung in Justizvollzugsanstalten interniert (= 74.904 Personen in Straf- und Untersuchungshaft).⁵ Ein deckungsgleiches Ergebnis ist für Österreich zu errechnen.⁶

Zunehmend werden, betrachten wir als Beispiel Österreich, vorrangig im Jugendstrafvollzug seit dem Jugendgerichtsgesetz von 1961, das erstmals eine zurückhaltende Haftpraxis vorsah, neue Strategien entwickelt, von denen bisher vor allem der „außergerichtliche Tatausgleich“ oder der „Schuldspruch ohne Strafe“, aber auch die Bewährungshilfe Erfolge verzeichnen konnten.⁷

2 W. Mittermaier, *Gefängniskunde. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis*, Berlin, Frankfurt a. M. 1954, S. 13.

3 K. Laubenthal, *Strafvollzug*, Berlin, Heidelberg, New York 1998, S. 80.

4 G. Kaiser/H.-J. Kerner/H. Schöch, *Strafvollzug. Ein Lehrbuch*, Heidelberg 1992, S. 378.

5 Ebd., S. 69; für Österreich vgl. H. Zacheval, *Der österreichische Strafvollzug in Zahlen von 1964 bis 1992*, jur. Diss., Wien 1996, S. 12-60; Rückgang der Belegungszahlen im Untersuchungszeitraum: etwa ein Fünftel, wobei der Rückgang bei den Frauen wesentlich deutlicher ausfiel als bei den Männern.

6 Zahlen für Deutschland nach: International Center for Prison Studies, <http://www.prisonstudies.org/> (17.02.2003); Zahlen für Österreich: Strafregister der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres (email-Auskunft v. 31.3.2003 durch Ludwig Dürrauer) u. Volkszählungsergebnisse Statistisches Jahrbuch 2003 (demographische Zahlen nach der Volkszählung 2001): Errechneter Wert für 1.3.2002: 0,09 Prozent; 1.12.2002: 0,099 Prozent.

7 Jugendgerichtsgesetz §§ 7 u. 8 bzw. § 12. In Österreich wurden 1999 5.049 jugendliche Klienten dem außergerichtlichen Tatausgleich zugeführt, 90 Prozent davon endeten mit der Einstellung des Verfahrens; B. Dallinger, *Aufgaben des Strafvollzuges unter besonderer Berücksichtigung jugendlicher Straftäter und Alternativen zum Strafvollzug*, phil. Diplomarbeit, Salzburg 2001, S. 86; vgl. weiters K. H. Kaltenböck, *Der Strafvollzug in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des Resozialisierungsgedankens*, Jur. Diss., Salzburg 1992, S. 142. – Zur Entwicklung des Jugendstrafrechts in Österreich seit dem Kinderschutzkongress 1907, bei dem erstmals ein Jugendstrafvollzugsprogramm

Die weitere Verfolgung dieses Trends lässt die kritische Tatsache geboten erscheinen, dass die hohe Rückfallsquote von 82 Prozent aller zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilten Jugendlichen der erwünschten Leistungsfähigkeit des erzieherischen Jugendstrafvollzugs widerspricht.⁸ Trotz noch so gut gemeinter Resozialisierungsbemühungen stehen die negativen Bedingungen des Eingeschlossenseins und des „Innenlebens“ einer Haftanstalt den Zielen des Jugendstrafvollzugs strukturell entgegen.⁹ Auch sehen 58 Prozent der 1998 in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf befragten Häftlinge keinerlei positiven Sinn darin, ihre Strafe in der Anstalt abzubüßen.¹⁰ Wenn auch im Jugendstrafrecht die Strafhafte in den letzten Jahrzehnten quantitativ bereits stark rückläufig war, so wird dennoch selbst vom Präsidenten des Jugendgerichtshofes in Wien nicht in Abrede gestellt, dass für jeden, dem das Grundrecht auf persönliche Freiheit ein Anliegen ist, „die Haftzahlen in Österreich ein ernstes Problem darstellen“¹¹ müssen.

Die diversionellen Maßnahmen sind im Sinne der dauerhaft straffreien Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft durch die Strafprozessnovelle 1999¹² in Österreich noch ausgedehnt worden, wobei der über etliche Jahre anhaltende Trend des langsamen Rückgangs der Belegungszahlen (wie auch der Unterbringungskapazitäten) seit zwei Jahren ins Gegenteil umge-

nach pädagogischen Grundsätzen formuliert wurde, vgl. D. Hackl, *Erziehung und Strafe. Zur Geschichte des Erziehungsgedankens und der Sonderstellung des Jugendstrafvollzugs am Beispiel der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf*, Dipl.arbeit aus Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Wien 2000.

- 8 Wert zur Mitte der 1990er Jahre; B. Geusau, *Der Jugendstrafvollzug in Österreich*, jur. Dipl.arbeit, Salzburg 1996, S. 23.
- 9 Gleichwohl wird immer wieder über die Ausweitung alternativer Strafformen diskutiert, vgl. z. B.: *Strafzumessung. Alternativen zur Freiheitsstrafe. Reform des Jugendstrafrechts. Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee*, hrsg. v. Bundesministerium für Justiz, Wien 1983; Ernst v. Schönfeldt, *Alternativen zum Jugendstrafvollzug*, in: Tagung „Alternativen zum strafrechtlichen Freiheitsentzug“ 3. bis 5. März 1982, hrsg. v. der Österreichischen Gesellschaft für Strafvollzugskunde, Wien 1982, S. 61-86.
- 10 M. Weißnar, *Behandlung der Jugendlichen im Strafvollzug und eine empirische Untersuchung* (durchgeführt in der JA:G), jur. Dipl.arbeit, Graz 1998, S. 142 u. 171.
- 11 U. Jesionek, *Die Untersuchungshaft bei jugendlichen Straftätern*, in: *Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz: 75 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe*, Wien 1987, S. 111. – Diese Aussage fiel in den Zeitraum mit den niedrigsten Belegungszahlen in Österreich durch jugendliche Häftlinge: *Zachoval, Österreichischer Strafvollzug* (Anm. 5), S. 15 (Diagramm 6: Zahlen für die Jahre 1964 bis 1992).
- 12 BGBl I 1999/55; R. Mödhammer, *Die elektronische Fessel als Alternative zum Freiheitsentzug unter Bezugnahme auf das im österreichischen Strafrecht vorhandene Sanktionsinstrumentarium*, jur. Diss., Salzburg 2001, S. 28.

schlagen ist (1.3.2001: 6.888 Häftlinge = 85 Prozent Auslastung der Justizanstalten; 1.3.2003: 7.622 Häftlinge = 95,5 Prozent Auslastung).¹³

Dass das Gefängnis gleichwohl weltweit in den aktuellen Vorstellungen von Verbrechen, Strafe und Gerechtigkeit eine zentrale Rolle behält und etwa für die Befriedigung eines Vergeltungsverlangens in der Bevölkerung sowie als beliebig aktivierbares Instrument der politischen Debatten um die „innere Sicherheit“ unverzichtbar erscheint, mögen folgende Daten verdeutlichen: In Deutschland waren 1999 34,1 Prozent der Insassen in den Gefängnissen Ausländer. In den USA verbüßten 2001 0,69 Prozent der Bevölkerung in 5.069 Gefängnissen eine Freiheitsstrafe, davon fast 50 Prozent Schwarze; die Insassenzahlen sind in den letzten zehn Jahren um 61 Prozent gestiegen.¹⁴ In Frankreich veranlasste die 2002 gewählte Mitte-Rechts-Regierung, die unter anderem mit dem Hinweis auf eine um sich greifende Kriminalität in den Städten die Wahl gewonnen hatte, den Neubau von 13.200 Gefängnisplätzen, vornehmlich für jugendliche Straftäter.¹⁵ Medial vermittelt wird ein Interesse der Bevölkerung am vermeintlichen und als ungerechtfertigt empfundenen Aufwand der Haft: „Jetzt kommt Leben in die Bude. Die ersten 102 Häftlinge rückten in den Knast Weiterstadt (b. Darmstadt) ein – Luxus, wchih du auch guckst. Ein Gefängnis wie ein Hotel ... Gesamtbaukosten: 363 Millionen Mark. Macht pro Insasse rund 637.000 Mark – mehr als ein Einfamilienhaus.“¹⁶ Die österreichische Strafjustiz verfügt derzeit bei einer Bevölkerungsanzahl von 8,032.926 (Stand der Volkszählung 2001) über rund 8.050 Haftplätze; die Justizanstalt Leoben wird derzeit neu gebaut, vier andere Gefängniskomplexe werden generalsaniert.

Das Paradox der Situation: Viele Strafvollzugswissenschaftler, Kriminologen, Soziologen sowie Teile der Politik und Bevölkerung sind sich einig darin, dass das Gefängnis nicht nur häufig sein Vollzugsziel verfehlt, sondern latent rassistisch, diskriminierend, menschenrechtsverletzend und stigmatisierend ist. Zumindest in seiner aktuellen Gestalt, so ein Bericht der zweiten Kammer des französischen Parlaments über die Strafvollzugsanstalten Frankreichs im Jahr 2000, stelle es eine „Demütigung für die Republik“ dar.¹⁷

13 Langfristiger Trend: Unterbringungskapazitäten 1964: 11.149 Plätze, 1994: 7.893 Plätze; tägliche Durchschnittsbelegung: 1964: 8.777 Insassen, 1994: 6.913 Insassen (Zachoval, Österreichischer Strafvollzug [Anm. 5], S. 187); die jüngsten Zahlen auf der Grundlage des Strafregisters (Anm. 6).

14 International Center for Prison Studies (Anm. 6).

15 C. Prieur, Trente nouvelles prisons doivent être construites avant 2007, in: *Le Monde*, 22.11.2002.

16 BILD-Zeitung, 16.08.1997.

17 Hyst (Jean-Jacques), Président, Cabanel (Guy-Pierre), Rapporteur, Prisons. Une humiliation pour la République, in: <http://www.senat.fr/rap/199-449/199-449.html> (17.02.2003).

Gleichwohl wird an ihm festgehalten: „Freiheitsentzug ist eine notwendige Form strafrechtlicher Reaktion auf kriminelles Verhalten, um das Zusammenleben der Bürger in der staatlichen Gemeinschaft zu schützen.“¹⁸ Es wird immer wieder in Gebrauch genommen, in seinen verschiedensten Formen. Selbst seine mittelalterliche Variante, die vermutliche Straftäter ohne Gerichtsverfahren für längere Zeit festhielt, feiert in Internierungslagern wie *Guantanamo-Bay* seine Wiederauferstehung. Andererseits wird – so auch eine Empfehlung des Europarates – derzeit der Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests („Elektronische Fessel“) für einen bestimmten Täterkreis diskutiert, der mithelfen könnte, die Nachteile der Strafhaft zu vermeiden.¹⁹

Der Ausweg aus dem peinlichen Bewusstsein, dass das Gefängnis seiner Aufgabe, eine Verringerung der Kriminalität in der Gesellschaft zu bewirken, nicht gerecht wird: Schweigen. Über die Gefängnisse hat sich seit den letzten großen und weltumspannenden Revolten in den Haftanstalten in den 1970er Jahren Stille gelegt, durchbrochen nur von Zeit zu Zeit durch besonders skandalträchtige Zustandsschilderungen wie 2000 in Frankreich durch das Buch einer Gefängnisärztin²⁰ oder durch die literarisch aufbereiteten Erlebnisbeschreibungen des eingangs zitierten Jack Unterwiesing. Nach kurzer heftiger Erregung fallen die Schicksale der zusammengepferchten, in Gestank und Dreck lebenden, von Ratten umgebenen, Vergewaltigungen und Schlägereien ausgesetzten und bis zum Selbstmord²¹ getriebenen Häftlinge wieder der Vergessenheit anheim.

Damit wären wir bei zwei Anliegen, die der vorliegende Band verfolgt:

1. Trotz der scheinbaren Unvermeidlichkeit des Gefängnisses ist zu zeigen, dass dieses eine Geschichte hat. Mögen wir glauben oder nicht, dass das Gefängnis für das gesellschaftliche Zusammenleben notwendig ist, dass es sozialen Zusammenhalt stabilisiert und störende Elemente wirkungsvoll isoliert, korrigiert und als sich den Normen der Gesellschaft anpassende Mitbürger dieser wieder zuführt – das Gefängnis ist unabhängig davon Ergebnis historischer Kontingenzen und historisierbar. Seine Dominanz im Strafrechtsdiskurs der letzten zweihundert Jahre lässt sich auf präzise Entstehungsbedingungen

18 Laubenthal, Strafvollzug (Anm. 3), S. 1; Strafvollzug und Sicherheit in der Gesellschaft. Enquete gehalten am 28. Juni 1995 in den Räumen der Volksanwaltschaft, hrsg. v. Bundesministerium für Justiz, Wien 1995.

19 Mödlhammer, Elektronische Fessel (Anm. 12).

20 V. Vasseur, Médecin-chef à la prison de la Santé. Paris (Le Cherche-Midi) 2000. – Vgl. dazu auch mehrere Artikel in: N. Queloz/F. Rkkin/A. Senn/P. de Sinner (Hrsg.), Medizin und Freiheitsentzug. Médecine et détention. Beiträge und Dokumentation der 2. Freiburger Strafvollzugstage (November 2000). Actes des 2èmes Journées pénitence Fribourg (Novembre 2000), Bern 2002.

21 M. J. Metznitz, Selbstmord im Strafvollzug, naturwiss. Diplomarbeit, Salzburg 1990; Zahlen zu den Selbstmorden in den österreichischen Haftanstalten der Jahre 1947 bis 1975 auf S. 118.

zurückverfolgen, auf Diskurse, die außerhalb der juristischen Fragen nach Verbrechen und Strafen lagen, auf Institutionen und Praktiken, die seine Existenz perpetuierten, auf historische Pfadabhängigkeiten, die – wie etwa die Jahrhunderte alte Rede von der Reformbedürftigkeit des einsperrenden Strafvollzugs – unsere Sicht auf alternative Formen der Normdurchsetzung verstellen haben.

2. Sieh mit Gefängnisgeschichte zu beschäftigen ist eine Art der intellektuellen Auseinandersetzung mit den Formen des Umgangs, den die Gesellschaft mit den von ihren Normen Abweichenden betreibt. Abgeschoben in die Strukturen einer Subkultur, weitgehend unsichtbar gemacht für die Außenstehenden, einem Zwangsregime unterworfen, dem sie sich kaum oder gar nicht entziehen können, bleibt die Lebenssituation von Häftlingen für die meisten von uns hinter einer Nebelwand aus Desinteresse, Unkenntnis und diffus befriedigtem Rechtsempfinden verborgen. In den Worten Miehelle Perrots: „Die düstere Nacht des Kerkers ertränkt die Orte, verbirgt die Gesichter, verschlingt die Leben. Die Geschichte der Gefängnisse zu schreiben ist der bescheidene Versuch, das Düstere zu vertreiben, um die Gefängnisse existieren zu lassen, sie sichtbar zu machen in einer Gesellschaft, die sie vergessen möchte und doch gleichzeitig konstruiert.“²²

Dieser Band resultiert aus einer im April 2002 an der Akademie der Diözese Stuttgart-Rottenburg in Stuttgart-Hohenheim unter dem Titel „Einsperren, Isolieren, Konzentrieren – Zur (Vor-)Geschichte des Gefängnisses“ stattgefundenen und vom „Arbeitskreis für Historische Kriminalitätsforschung in der Vormoderne“ getragenen Tagung. Unser Dank gilt Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff und Dieter R. Bauer, welche die Organisation der Tagung großzügig ermöglicht haben.

In den Beiträgen dieser Konferenz wurde bewusst unterschiedlichen Zugängen und Fragestellungen breiter Raum eingeräumt, um das Gesamthema in einem möglichst weiten Rahmen diskutieren zu können. Das Themenspektrum reichte dabei von der legistischen Entwicklung der Freiheitsstrafe über Fragen nach dem Alltag (oder auch Selbstmord) in Gefängnissen, der Selbstreflexion bzw. dem Schreiben über die Haft bis zur Betrachtung von einzelnen Einrichtungen oder dem Arbeitseinsatz von Häftlingen in den USA, um nur einige wenige zu nennen. Angesichts dieser Themenvielfalt, die sich auch in diesem Band widerspiegelt, haben sich die Herausgeber für eine chronologische Ordnung der Beiträge entschieden; vorangestellt sind zwei Artikel, die sich überblicksartig der Theorie des Gefängnisses in der Historiographie nähern:

22 M. Perrot, *Les ombres de l'histoire. Crime et châtement au XIXe siècle*, Paris 2001, S. 21.

In einem einleitenden Forschungsüberblick verfolgt *Falk Bretschneider* die Historiographie des Gefängnisses in Europa und den USA in den letzten 50 Jahren. Ausgehend von der Beobachtung, dass in Deutschland und Österreich eine Beschäftigung mit dem Gefängnis erst verspätet und maßgeblich unter dem Blickwinkel einer Sozialgeschichte der Armut eingesetzt hat, versucht er auszuleuchten, welche Anregungen eine Sozial- und Kulturgeschichte der strafenden Einsperrung aus den Konzepten von Rusche und Kirchheimer, Foucault, der revisionistischen angelsächsischen Literatur sowie aus den bisher wenigen Arbeiten einer Erfahrungsgeschichte des Gefängnisses gewinnen kann. Sein Text schlägt vor, die Großdebatten über Disziplinierung und Humanismus beiseite zu lassen, die vorliegenden Entwürfe mit Rorty als jeweilige „Neubeschreibungen“ einer vorgefundenen Realität zu verstehen und sie nicht als abschließendes Vokabular einer Gefängnisgeschichte, sondern als Mittel zur Produktion einer Vielheit von Gefängnisgeschichten zu lesen.

Die französische Historikerin *Michelle Perrot* zeichnet in ihrem Beitrag die intellektuelle Aktion Michel Foucaults und seine Rolle als Anreger der Aufarbeitung der französischen Gefängnisgeschichte nach. Sie betont dabei die doppelte Funktion der Aktivität Foucaults: gegenwärtiges politisches Engagement als „spezifischer Intellektueller“ in den Debatten um die Gefängnisreform in den 1970er Jahren und vor diesem Hintergrund theoretische Reflexion der Genealogie des Gefängnisses in der Form einer „Geschichte der Gegenwart“. Perrot hebt die ambivalente Beziehung zwischen Foucault und der französischen Geschichtswissenschaft hervor, wo intellektuelle Faszination häufig politischer und historiographischer Skepsis wich und schlussendlich ein manifestes Missverstehen blieb.

In seinen Ausführungen zu den freiheitsentziehenden Sanktionen in der Strafjustiz des Alten Reiches weist *Karl Härter* – vornehmlich am Beispiel der Strafpraxis des Mainzer Kurfürstentums – einen fundamentalen Wandel des Strafsystems in der Frühen Neuzeit nach. Seitens des Staates wurde dabei eine Monopolisierung des Strafens als institutionalisierte Übel- oder Schadenszufügung angestrebt. Zuchthaus und Festungsbau erweiterten den Freiheitsentzug um die Zwangsarbeit, was vor allem zu einer Verstärkung des Strafcharakters durch Entehrung führte sowie eine Fiskalisierung des Strafvollzugs mit sich brachte.

In ihrem Beitrag über Ansichten zur Haft im sächsischen Inquisitionsprozess im 16. und 17. Jahrhundert zeigt *Ulrike Ludwig*, dass die Einkerkерung zur Festhaltung von Delinquenten im Untersuchungsprozess vielfältige Formen annehmen konnte. Soziale Stellung des Verdächtigen wie absehbares Strafmass spielten eine Rolle für die Schwere der Untersuchungshaft, die durchaus auch im eigenen Haus vollstreckt werden konnte. Gleichzeitig bildete

sich in der allgemeinen Wahrnehmung zunehmend ein Bewusstsein von der Härte der Haft heraus.

Das Verhältnis von öffentlichen Arbeitsstrafen und Zuchthausstrafe untersucht *Thomas Krause*. Die *opera publica* stellt er dabei neben die sich seit dem 17. Jahrhundert entwickelnde Einsperrung in Zuchthäuser und sieht in ihr eine gleichberechtigte Ahnin der modernen Freiheitsstrafe, weist ihre Charakterisierung als Körperstrafe jedoch zurück.

Helmut Bräuer verortet in seinem Artikel zunächst das Aufkommen der frühneuzeitlichen Zucht- und Arbeitshäuser im zeitgenössischen Armutsdiskurs. Eine besondere Rolle in der kriminalisierenden Bekämpfung von Bettel und Vagabondage spielten dabei Kinder und Jugendliche, denen gegenüber die aufklärerischen Programme zur Überwindung von Armut und Not besondere Aufmerksamkeit widmeten; nicht zuletzt, weil man sie im Reproduktionsprozess von „Müßiggang“ und Bettel an zentraler Stelle vermutete. Letzten Endes zeigt sich jedoch, dass diese Programme ökonomisch veranlasst waren und sich als reine Kinderarbeit erwiesen.

Gerhard Ammerer und Alfred Stefan Weiß gehen in ihren Ausführungen den Veränderungen im Straf(rechts)- und Einsperrungssystem sowie dem Alltag der Sträflinge in den Jahrzehnten um 1800 nach, die von einer jahrelangen Diskussionsphase ab 1781, in der es vor allem um die Abschaffung der Todesstrafe und die Ersatzstrafen ging, eingeleitet wurden. Während unter Joseph II. 1787 erstmals in breitem Rahmen die Freiheitsstrafe als neue Sanktionsform normiert wurde, beseitigte dessen Nachfolger Leopold II. durch mehrere Hofratsdekrete die größten Härten des Strafsystems und -vollzugs. Das „Gesetz über Verbrechen“ von 1803 zog schließlich mit der Einführung des Kerkers einen Schlussstrich unter das alte System: Der fortan abgeschlossene Strafvollzug bedeutete nicht nur das Ende der alten Multifunktionalität der Zucht- und Arbeitshäuser sondern auch des vermeintlich generalpräventiven spektakulären Straftheaters der frühen Neuzeit. Der Alltag in den österreichischen Zucht- und Arbeitshäusern wird am Beispiel der Kärntner Anstalt in der Stadt Klagenfurt näher untersucht. Genauere Aussagen lassen sich dabei in erster Linie zum Tagesverlauf, der von Arbeit und Gebet gekennzeichnet war, festschreiben. Einer genaueren Analyse werden jedoch auch die Beziehungen der Insassen zur „Außenwelt“ und zu ihren Wächtern unterzogen.

In seinem Überblick über Selbstmordfälle von Häftlingen in Untersuchungshaft zeigt *David Lederer* die fragile Situation von Gefangenen in den häufig unmenschlichen Kerkern der Frühen Neuzeit. Verzweifelt ob ihres Loses sahen nicht wenige im Suizid den letzten Ausweg. Allerdings waren es nicht zuletzt diese Selbstmorde, die zur Abschaffung der Folter beitrugen, als sich Gegner der Hexenverfolgung näher mit den Folgen der Tortur beschäftig-

ten und in ihr einen Grund für die zahlreichen Selbsttötungen in der Untersuchungshaft fanden.

Martin Scheutz beschäftigt sich mit Berichten von Kriegsgefangenen und Selbstzeugnissen von Strafgefangenen in der Frühen Neuzeit, die bislang noch nicht systematisch aufgearbeitet worden sind, obwohl es nach dieser hier gebotenen kursorischen Übersicht Quellen dazu in nicht unbeträchtlichem Umfang gibt. Durch die Erarbeitung einer breiteren Quellenbasis wäre es auch möglich, zu hinterfragen, ob es sich hier typologisch um eine eigene Quellengattung handelt. Die eigene Welt des Zuchthauses, die spezifische Haftsituation, die sich verengenden Räume um den Gefangenen und die wachsende Beobachtung des eigenen Körpers charakterisieren diese Texte. Auch die Mensch-Tier-Beziehungen in der Frühen Neuzeit, etwa der Bezug des Gefangenen zu Mäusen, Ratten und Vögeln können am Beispiel dieser autobiographischen Texte ebenso wie eine Geschichte der Individualisierung analysiert werden.

Norbert Finzsch untersucht in seinem Beitrag die Rolle der Gefangenenarbeit im Süden der USA und deren genealogische Verbindung mit der Sklaverei. Die Zwangsarbeit im Strafvollzug führt sein Beitrag nicht auf den strafrechtsreformerischen Besserungsdiskurs zurück, sondern bettet sie ein in ein Dispositiv der „Arbeit“, in dem Rassen-, Klassen-, Geschlechtsdiskurse bestimmend waren. Im Anschluss an Rusche und Kirchheimer unternimmt er den Versuch, Strafvollzug und Produktionssystem zu koppeln und zu einer Erklärung des Phänomens „Gefängnisarbeit“ zu kommen und gleichzeitig eine Interpretation der Überrepräsentanz afroamerikanischer Strafgefangener in den amerikanischen Gefängnissen zu geben.